

# Mitteilungsblatt

der Universität Innsbruck

<https://www.uibk.ac.at/universitaet/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2025/2026

Ausgegeben am 25. Juni 2026

117. Stück

---

## Inhalt

- 766. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft
- 767. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften (International Business & Economics)
- 768. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics
- 769. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften
- 770. Änderung des Curriculums für das PhD Program Management (Doktoratsstudium)

---

*Das Mitteilungsblatt erscheint jeweils am 1. und 3. Mittwoch jeden Monats.*

*Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb: Büro der Rektorin der Universität Innsbruck, Innrain 52, A-6020 Innsbruck. Für den Inhalt verantwortlich: Rektorin Univ.-Prof.in Dr.in Veronika Sexl*

771. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Organization Studies

772. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Chemie

773. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie

774. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie

775. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für den Universitätslehrgang  
Universitätsstudiengang Library and Information Studies

776. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende  
Literaturwissenschaft

777. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt  
Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

## 766. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Musikwissenschaft

Das Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19.05.2025, 65. Stück, Nr. 616 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 22.03.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026)

1. § 3 lautet wie folgt:

### „§ 3 **Qualifikationsprofil**

#### (1) *Fachliche Qualifikationen*

- *Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft verfügen über ein breites und integriertes Wissen über Musik in ihren Kontexten, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und fachspezifischer Methoden, sowie über neueste Fachkenntnisse. Sie verfügen über fortgeschrittene Fertigkeiten zur Bearbeitung komplexer Probleme und zum Bestimmen und Verbalisieren musikalischer Sachverhalte.*
- *Die Absolventinnen und Absolventen können den eigenen kulturell geprägten persönlichen Zugang gezielt reflektieren, was die Voraussetzung für die kritische Einordnung von Musik und von Aussagen über Musik ist. Durch die Auseinandersetzung mit Musik aus unterschiedlichen Epochen, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen fördert das Studium das Verständnis für die Rolle der Musik in historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturpolitischen Prozessen.*
- *Das Studium vermittelt die Kompetenz, sich selbstständig fachliche Informationen zu beschaffen und diese zu beurteilen, sowie wissenschaftliche Erkenntnisse für die Berufspraxis zu adaptieren. Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse in allgemeinverständlicher Form aufzuarbeiten und mündlich wie schriftlich zu vermitteln, bibliografisch und dokumentarisch zu arbeiten sowie mit den zur Vermittlung wissenschaftlicher Sachverhalte und Erkenntnisse notwendigen technischen Medien umzugehen.*

#### (2) *Allgemeine Qualifikationen*

- *Neben fachlichen Fähigkeiten verfügen die Absolventinnen und Absolventen auch allgemeine Schlüsselkompetenzen, darunter Teamfähigkeit, mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit, interdisziplinäre Problemlösung und Zeitmanagement.*
- *Sie verfügen über ein Verantwortungsbewusstsein für Nutzen und Risiken geistes- und kulturwissenschaftlicher Forschung und deren Anwendung in musikbezogenen Kontexten.*

#### (3) *Mögliche Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen:*

- *Musiksammlungen und musikbezogene Dokumentationseinrichtungen aller Art (Bibliotheken, Archive, Museen, Musikinformationszentren),*
- *Medien (Rundfunk, Fernsehen, Printmedien, Internet),*
- *Kulturmanagement (Veranstaltungs- und Vermittlungswesen),*
- *Dramaturgie,*
- *Kulturindustrie (Verlage, Tonträgerindustrie),*
- *Kulturverwaltung und Kulturpolitik.*

#### (4) *Das Bachelorstudium Musikwissenschaft ist Grundlage für ein darauf aufbauendes Masterstudium Musikwissenschaft und eröffnet den Zugang zu fachverwandten Masterstudiengängen.“*

2. § 4 lautet wie folgt:

### „§ 4 **Umfang und Dauer**

*Das Bachelorstudium Musikwissenschaft umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP). Dies entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.“*

3. § 5 lautet wie folgt:

**„§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen**

(1) *Nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:*

**Vorlesungen (VO)** sind vorwiegend im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie vermitteln Inhalte, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs. Teilungszahl: keine.

(2) *Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:*

1. **Exkursionen (EX)** dienen zur Veranschaulichung und Vertiefung der Studieninhalte und der praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets außerhalb der Universität und ihrer Einrichtungen. Teilungszahl: 10
2. **Praktika (PR)** dienen zur praxisorientierten Ergänzung der Berufsvorbildung oder wissenschaftlichen Ausbildung. Teilungszahl: 10
3. **Proseminare (PS)** führen interaktiv in ein Fachgebiet ein und vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungszahl: 30
4. **Seminare (SE)** dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 30
5. **Übungen (UE)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets sowie der Einübung von spezifischen Kompetenzen. Teilungszahl: 30
6. **Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU)** dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich in Zusammenhang mit dem Vorlesungsteil stellen. Teilungszahl: 30“

4. § 6 lautet wie folgt:

**„§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung**

*Die Auswahl der Studierenden erfolgt nach folgenden Prioritäten:*

1. Studierende der Studien, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist und welche aufgrund eines früheren Auswahlverfahrens an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen konnten.
2. Studierende der Studien, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend vorgesehen ist.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so dient der Zeitpunkt des Erwerbs der Voraussetzungen für die Anmeldung.
4. Reichen die Kriterien Z 1 bis Z 3 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, entscheidet das Los über die Teilnahme an der Lehrveranstaltung.“

5. § 7 lautet wie folgt:

**„§ 7 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

(1) *Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:*

- VO Einführung in die Musikwissenschaft I (Pflichtmodul (im Folgenden: PM) 1 lit. a/ 2 SS/ 5 ECTS-AP)
- VO Einführung in die Musikwissenschaft II (PM 1 lit. b/ 2 SS/ 5 ECTS-AP)

(2) *Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.*

(3) *Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden.“*

6. § 8 lautet wie folgt:

**„§ 8 Pflicht- und Wahlmodule**

(1) *Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 135 ECTS-AP zu absolvieren:*

<b>1.</b>	<b><i>Pflichtmodul: Einführung in die Musikwissenschaft</i></b>	<b><i>SSt</i></b>	<b><i>ECTS-AP</i></b>
<b>a.</b>	<b><i>VO Einführung in die Musikwissenschaft I</i></b> <i>Grundkenntnisse von Materie (Gegenstände, Praktiken, Diskurse), wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden der Musikwissenschaft, Teil 1</i>	2	5
<b>b.</b>	<b><i>VO Einführung in die Musikwissenschaft II</i></b> <i>Grundkenntnisse von Materie (Gegenstände, Praktiken, Diskurse), wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden der Musikwissenschaft, Teil 2</i>	2	5
	<b><i>Summe</i></b>	<b><i>4</i></b>	<b><i>10</i></b>
<p><b><i>Lernergebnisse:</i></b>  <i>ad a.: Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen über die geschichtliche Entwicklung und die wesentlichen Arbeitstechniken und Methoden der historischen Musikforschung. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in den musikwissenschaftlichen Grundbegriffen, Theorien und Arbeitsweisen und sind in der Lage, sich weitere Bereiche selbstständig zu erschließen. Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Rechercheprozesse in unterschiedlichen Medien durchzuführen und die Ergebnisse nach den allgemeinen Regeln der wissenschaftlichen Praxis darzustellen.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen über die geschichtliche Entwicklung und die wesentlichen Arbeitstechniken und Methoden der ethnologischen Musikforschung. Die Studierenden verfügen über Kenntnisse in den musikwissenschaftlichen Grundbegriffen, Theorien und Arbeitsweisen und sind in der Lage, sich weitere Bereiche selbstständig zu erschließen. Die Studierenden sind in der Lage, verschiedene Rechercheprozesse in unterschiedlichen Medien durchzuführen und die Ergebnisse nach den allgemeinen Regeln der wissenschaftlichen Praxis darzustellen.</i></p>			
<b><i>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</i></b>			

<b>2.</b>	<b><i>Pflichtmodul: Tonsatz und Musikanalyse</i></b>	<b><i>SSt</i></b>	<b><i>ECTS-AP</i></b>
<b>a.</b>	<b><i>VU Tonsatz I</i></b> <i>Überblick über die Satzlehre im Zusammenhang mit der Entwicklung der Komposition vor dem Hintergrund der allgemeinen Kulturgeschichte</i>	2	5
<b>b.</b>	<b><i>VU Tonsatz II</i></b> <i>Vertiefung der Kenntnisse über die Satzlehre im Zusammenhang mit der Entwicklung der Komposition vor dem Hintergrund der allgemeinen Kulturgeschichte. Aufbauend auf VU Tonsatz I</i>	2	5
<b>c.</b>	<b><i>PS Musikanalyse</i></b> <i>Grundlagen und Methoden der Analyse von Musik. Aufbauend auf VU Tonsatz I</i>	2	5
	<b><i>Summe</i></b>	<b><i>6</i></b>	<b><i>15</i></b>
<p><b><i>Lernergebnisse:</i></b>  <i>ad a.: Die Studierenden können die wesentlichen Gesetzmäßigkeiten musikalischer Strukturen erkennen und benennen.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können die Grundlagen der Satz- und Formlehre erläutern und historisch einordnen.</i>  <i>ad c.: Die Studierenden können melodische, harmonische und rhythmische Strukturen auditiv erfassen, nachvollziehen und reproduzieren.</i></p>			
<b><i>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</i></b>			

<b>3.</b>	<b>Pflichtmodul: Musikgeschichte der Antike und des Mittelalters</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VO Musikgeschichte: Antike und Mittelalter</b> <i>Darstellung der Musikgeschichte der Antike und des Mittelalters</i>	2	5
<b>b.</b>	<b>PS Musikgeschichte: Antike und Mittelalter</b> <i>Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, musikhistorisch relevante Prozesse der Antike und des Mittelalters zu beschreiben, zu analysieren und in den jeweiligen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten zu reflektieren. Sie können das Repertoire der genannten Epochen überblicken und analysieren, musiktheoretische Entwicklungen in der Antike und im Mittelalter beschreiben und im Zusammenhang mit dem Repertoire und den kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung von musikalischen Notationen in der Antike und im Mittelalter sowie Austauschprozesse zwischen unterschiedlichen Musikkulturen der Antike und des Mittelalters zu beschreiben.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können sich unter Anleitung in ein klar umrissenes musikalisches Themengebiet mit Bezug auf die Antike oder das Mittelalter einarbeiten und eine wissenschaftliche Arbeit zur Musik der Antike oder des Mittelalters konzeptualisieren, mündlich diskutieren und verschriftlichen.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

<b>4.</b>	<b>Pflichtmodul: Musikgeschichte des 15., 16. und 17. Jahrhunderts</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VO Musikgeschichte: 15., 16. und 17. Jahrhundert</b> <i>Darstellung der Musikgeschichte des 15., 16. und 17. Jahrhunderts</i>	2	5
<b>b.</b>	<b>PS Musikgeschichte: 15., 16. und 17. Jahrhundert</b> <i>Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, musikhistorisch relevante Prozesse im 15., 16. und 17. Jahrhundert zu beschreiben, zu analysieren und in den jeweiligen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten zu reflektieren. Sie können das Repertoire der genannten Epoche überblicken und analysieren, musiktheoretische Entwicklungen im 15., 16. und 17. Jahrhundert (Renaissance und Barock) beschreiben und im Zusammenhang mit dem Repertoire und den kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, die Entwicklung von musikalischen Notationen im genannten Zeitraum zu erläutern sowie die Dynamiken des kulturellen Transfers (kolonial und sonst) zwischen unterschiedlichen Musikkulturen der genannten Epoche zu identifizieren und zu beschreiben.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können sich unter Anleitung in ein klar umrissenes musikalisches Themengebiet mit Bezug auf das 15., 16. oder 17. Jahrhundert einarbeiten und eine wissenschaftliche Arbeit zur Musik des 15., 16., 17. Jahrhunderts konzeptualisieren, mündlich diskutieren und verschriftlichen.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

5.	<b>Pflichtmodul: Musikgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts</b>	SSSt	ECTS-AP
a.	<b>VO Musikgeschichte: 18. und 19. Jahrhundert</b> <i>Darstellung der Musikgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts</i>	2	5
b.	<b>PS Musikgeschichte: 18. und 19. Jahrhundert</b> <i>Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, musikhistorisch relevante Prozesse des 18. und 19. Jahrhunderts zu beschreiben, zu analysieren und in den jeweiligen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten zu reflektieren. Sie können das Repertoire der genannten Epochen überblicken und analysieren, musiktheoretische Entwicklungen im Spätbarock, in der Klassik und Romantik beschreiben und im Zusammenhang mit dem Repertoire und den kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten reflektieren. Die Studierenden sind in der Lage, Veränderungen in der gesellschaftlichen Funktion von Musik im 18. und 19. Jahrhundert sowie Veränderungen in der Kompositionsweise und in der Auffassung von Musik zu beschreiben und im Zusammenhang mit dem ästhetischen und musikkritischen Diskurs der Zeit zu reflektieren. Sie können Zusammenhänge zwischen Musik und Politik reflektieren und Zusammenhänge und Austauschprozesse zwischen unterschiedlichen Musikkulturen im Spätbarock, in der Klassik und Romantik beschreiben.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können sich unter Anleitung in ein klar umrissenes musikalisches Themengebiet mit Bezug auf das 18. und 19. Jahrhundert einarbeiten und eine wissenschaftliche Arbeit zur Musik des 18. und 19. Jahrhunderts konzeptualisieren, mündlich diskutieren und verschriftlichen.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

6.	<b>Pflichtmodul: Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts</b>	SSSt	ECTS-AP
a.	<b>VO Musikgeschichte: 20. und 21. Jahrhundert</b> <i>Darstellung der Musikgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts</i>	2	5
b.	<b>PS Musikgeschichte: 20. und 21. Jahrhundert</b> <i>Vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>10</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, musikhistorisch relevante Prozesse des 20. und 21. Jahrhunderts zu beschreiben, zu analysieren und in den jeweiligen historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Kontexten zu reflektieren. Sie können Veränderungen in der Kompositionsweise und in der Auffassung von Musik erfassen und im Zusammenhang mit dem ästhetischen und musikkritischen Diskurs der Zeit reflektieren. Sie sind in der Lage, Veränderungen in der gesellschaftlichen Funktion von Musik im 20. und 21. Jahrhundert sowie Zusammenhänge zwischen Musik und Politik zu reflektieren. Die Studierenden können Globalisierungstendenzen und Ausdifferenzierungsprozesse im 20. und 21. Jahrhundert beschreiben und mit Bezug auf die jeweiligen kulturellen und gesellschaftlichen Kontexte interpretieren sowie Austauschprozesse zwischen unterschiedlichen Musikkulturen des 20. und 21. Jahrhunderts analysieren.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können sich unter Anleitung in ein klar umrissenes musikalisches Themengebiet mit Bezug auf das 20. oder 21. Jahrhundert einarbeiten und eine wissenschaftliche Arbeit zur Musik des 20. oder 21. Jahrhunderts konzeptualisieren, mündlich diskutieren und verschriftlichen.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

7.	<b>Pflichtmodul: Musikethnologie</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VO Musik der Welt</b> <i>Ausgewählte musikalische Traditionen aus allen Kontinenten werden vorgestellt und musikethnologische Inhalte und Probleme verschiedener Regionen behandelt</i>	2	5
<b>b.</b>	<b>PS Musikethnologie</b> <i>Musikethnologische Problemstellungen</i>	2	5
<b>c.</b>	<b>PS Methoden der Feldforschung</b> <i>Planung und Organisation einer Feldforschung</i>	2	5
<b>d.</b>	<b>EX Methoden der Feldforschung</b> <i>Durchführung einer Feldforschung und öffentliche Vermittlung der Ergebnisse</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>20</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden können sich global orientieren und verschiedene Musikgenres historisch und geographisch zuordnen sowie Herangehensweisen und Methoden der Musikethnologie im Kontext von Postkolonialismus und globaler Machtverhältnisse benennen und anwenden.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können fachspezifische Recherche betreiben und Methoden der Musikethnologie wie Feldforschung, Auswertung und Analyse an einfachen Beispielen anwenden. Sie sind in der Lage, kritische Fragen zu stellen und musikethnologische Themen mithilfe erlernter Techniken mündlich und schriftlich zu präsentieren.</i>  <i>ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, unter Anleitung Fragen für eine Feldforschung zu formulieren, Kontakte zu knüpfen, Interviews und AV-Aufnahmen zu erstellen, zu archivieren und zu bearbeiten sowie erstellte Aufnahmen wissenschaftlich zu analysieren, zu vergleichen und zu beschreiben.</i>  <i>ad d.: Die Studierenden können Feldforschungsergebnisse und wissenschaftliche Analysen im Sinne der angewandten Musikwissenschaft und Wissenschaftsvermittlung öffentlich präsentieren, etwa im Rahmen von Veranstaltungen wie Gesprächskonzerten, Ausstellungen oder Symposia. Sie können derartige Veranstaltungen organisieren und durchführen.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine			

8.	<b>Pflichtmodul: Populärmusik und Jazz</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VU Grundlagen der Populärmusikforschung</b> <i>Grundkenntnisse von Materie und Methodik der Populärmusikforschung</i>	2	5
<b>b.</b>	<b>VO Geschichte der Populärmusik und des Jazz</b> <i>Überblick über die Geschichte und Entwicklung der Populärmusik und vertiefte Betrachtung bestimmter Musikrichtungen</i>	2	5
<b>c.</b>	<b>PS Populärmusik</b> <i>Ergänzende Auseinandersetzung mit der Thematik der Vorlesung mit Übungscharakter</i>	2	5
	<b>Summe</b>	<b>6</b>	<b>15</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden können grundlegende Theorien und Konzepte zur Einordnung und Erforschung populärer Musik erläutern sowie unterschiedliche Perspektiven und Methoden zur musikalischen Analyse und Interpretation populärer Musik erklären und auf einfache</i></p>			

<p><i>Fragestellungen anwenden.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können relevante Strömungen, Genres, Stilistiken und Protagonistinnen und Protagonisten der Populärmusik und des Jazz im 20. Jahrhundert benennen und beschreiben. Sie sind in der Lage, musikkulturelle Entwicklungen zu kontextualisieren und hinsichtlich ihrer Schnittmengen zu verorten sowie etablierte Narrative kritisch hinterfragen.</i>  <i>ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, sich unter Anleitung in ein klar umrissenes Themengebiet der Populärmusikforschung einzuarbeiten sowie eine wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Populärmusikforschung zu konzeptualisieren, mündlich zu diskutieren und zu verschriftlichen.</i></p>
<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>

<b>9.</b>	<b>Pflichtmodul: Musik und Medien</b>	<b>SSSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VU Grundlagen der Systematischen Musikwissenschaft</b> Grundkenntnisse von Materie und Methodik der Systematischen Musikwissenschaft	2	5
<b>b.</b>	<b>VO Akustik</b> Grundkenntnisse der physischen Grundlagen des Klangs und der Klangerzeugung	2	5
<b>c.</b>	<b>VU Editionspraxis</b> Techniken und Anwendungsbereiche der Musikedition	2	5
<b>d.</b>	<b>UE Digitale Methoden in der Musikwissenschaft</b> Techniken und Anwendungsbereiche der Digital Musicology	2	5
	<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>20</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden sind in der Lage, die verschiedenen Teilgebiete der systematischen Musikwissenschaft zu erfassen sowie die Grundlagen empirischer und experimenteller Methoden in der Musikpsychologie zu beschreiben, musikpsychologische Fragestellungen zu stellen und Ergebnisse zu präsentieren.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können die physikalischen Grundlagen von Erzeugung, Ausbreitung und Wahrnehmung von Schall verstehen sowie die Akustik von Musikinstrumenten und der menschlichen Stimme beschreiben.</i>  <i>ad c.: Die Studierenden sind in der Lage, musikalische Handschriften und Notendrucke im zeitgenössischen Kontext zu lesen sowie Techniken des Notensatzes und der Edition von Partituren einzusetzen und einfache Beispiele im Sinne moderner Editionstechnik zu bearbeiten.</i>  <i>ad d.: Die Studierenden sind in der Lage, die Auswahl und Funktionsweise von Computerprogrammen zur Aufnahme, Bearbeitung und Analyse von Klang und Musik zu verstehen sowie Fragestellungen zu entwickeln, die sich mithilfe der vorgestellten Programme beantworten lassen und die entsprechende Hard- und Software anzuwenden.</i></p>			
<p><b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> keine</p>			

<b>10.</b>	<b>Pflichtmodul: Musikwissenschaftliche Seminare</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>SE Musikwissenschaftliches Seminar I</b> <i>Spezielle Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen der historischen Musikforschung</i>	2	7,5
<b>b.</b>	<b>SE Musikwissenschaftliches Seminar II</b> <i>Spezielle Teilgebiete aus unterschiedlichen Bereichen der ethnologischen und systematischen Musikforschung und der Populärmusikforschung</i>	2	7,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden können eine schriftliche Seminararbeit, die den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, zu einem Thema aus einem speziellen Teilgebiet der historischen Musikforschung selbstständig konzipieren, in einem begrenzten Zeitraum verfassen und vor Fachkolleginnen und Fachkollegen präsentieren und diskutieren.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können eine schriftliche Arbeit, die den Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis entspricht, zu einem Thema aus einem speziellen Teilgebiet der ethnologischen oder systematischen Musikforschung oder Populärmusikforschung selbstständig konzipieren, in einem begrenzten Zeitraum verfassen und vor Fachkolleginnen und Fachkollegen präsentieren und diskutieren.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> sechs positiv absolvierte Pflichtmodule			

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von 30 ECTS-AP zu absolvieren.

<b>1.</b>	<b>Wahlmodul: Künstlerische Praxis</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>UE Künstlerische Praxis I</b> <i>Übung in künstlerisch-praktischen Fertigkeiten, wie z.B. Gehörbildung, Gesang, Chorpraxis, Sprechen, Angewandte Satzlehre (kein Einzelunterricht)</i>	2	2,5
<b>b.</b>	<b>UE Künstlerische Praxis II</b> <i>Übung in künstlerisch-praktischen Fertigkeiten, wie z.B. Instrumentalspiel, Partiturspiel, Ensemblespiel bzw. Ensembleleitung, Arrangement, Musikproduktion (kein Einzelunterricht)</i>	2	2,5
	<b>Summe</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
<p><b>Lernergebnisse:</b>  <i>ad a.: Die Studierenden können grundlegende Methoden des Musikhörens, Singens oder der Satzlehre anwenden.</i>  <i>ad b.: Die Studierenden können grundlegende Methoden des Instrumentalspiels, des Partitur- und Ensemblespiels, des Arrangierens oder der Musikproduktion anwenden.</i></p>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positiv beurteiltes Pflichtmodul 2			

2.	<b>Wahlmodul: Angewandte Musikwissenschaft</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>PR Musikvermittlung</b> <i>Praktikum in Bereichen des Verfassens von Konzertprogrammen, Kritiken und Ausstellungstexten sowie der Musikproduktion, der Live-Aufführung, oder des Veranstaltungsmanagements.</i>	-	5
	<b>Summe</b>	-	5
<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden können musikwissenschaftliche Inhalte der Öffentlichkeit vermitteln; unterschiedliche Praxisbereiche der musikalischen Produktion und Distribution aus eigener Erfahrung beurteilen.</i>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> <i>Absolvierung von mindestens vier Pflichtmodulen</i>			

3.	<b>Wahlmodul: Kritische Geschlechterforschung</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>a.</b>	<b>VO Frauen- und Geschlechterforschung im Überblick</b>	2	5
<b>b.</b>	<i>Es ist eine vertiefende Lehrveranstaltung mit Bezug zur Geschlechterforschung aus den Curricula der an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- oder Diplomstudien im Ausmaß von 5 ECTS-AP zu wählen. Studierende können diese Lehrveranstaltung entweder dem Fachstudium oder dem Wahlmodul zuordnen. Eine doppelte Zuordnung ist nicht zulässig.</i>	2	5
	<b>Summe</b>	4	10
<b>Lernergebnisse:</b> <i>ad a:</i> Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über die Entwicklungen der Geschlechterforschung. Sie kennen die Entstehung der Frauen- und Geschlechterforschung im Rahmen sozialer Bewegungen ebenso wie zentrale fächerübergreifende Themenfelder. <i>ad b:</i> Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über die Geschlechterforschung. Die Studierenden sind in der Lage, geschlechtergeschichtliche Fragestellungen und Deutungsmuster zu erkennen und in fachwissenschaftliche Diskussionen einzuordnen.			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> <i>keine</i>			

4.	<b>Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-AP aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- und/oder Diplomstudien frei zu wählen.</i>	-	10
	<b>Summe</b>	-	10
<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden verfügen über zusätzliche und vertiefende Kompetenzen, Fertigkeiten und Zusatzqualifikationen. Die Studierenden können die Zusammenhänge zu ihrem eigenen Fachwissen herstellen; ihr Fachprofil durch den Erwerb von Zusatzqualifikationen individualisieren und vertiefen.</i>			
<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> <i>Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.</i>			

5.	<b>Wahlmodul: Individuelle Schwerpunktsetzung</b>	<b>SSSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Es können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelor- und/oder Diplomstudien im Umfang von 20 ECTS-AP frei gewählt werden.</i>	-	20
	<b>Summe</b>	-	<b>20</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden können Theorien, Methoden und Perspektiven anderer Fächer/Studien verstehen und vor dem Hintergrund der eigenen Fachdisziplin Herausforderungen an den Schnittstellen zwischen den Disziplinen identifizieren und interdisziplinäre Fragen formulieren.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> <i>Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.</i>		

- (3) *Anstelle der Wahlmodule 1-5 kann ein Wahlpaket oder Teile eines Wahlpakets für Bachelorstudien nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Wahlpakete sind festgelegte Module aus anderen Fachdisziplinen im Ausmaß von 30 ECTS-AP; sie sind im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.“*

7. § 9 lautet wie folgt:

**„§ 9 Bachelorarbeit**

- (1) *Im Bachelorstudium Musikwissenschaft ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-AP abzufassen.*
- (2) *Die Bachelorarbeit ist im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den Pflichtmodulen 3 bis 10 zu verfassen und wird von der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung betreut.*
- (3) *Die Bachelorarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter festgelegten Form einzureichen. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.“*

8. § 10 lautet wie folgt:

**„§ 10 Prüfungsordnung**

- (1) *Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.*
- (2) *Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei*
  1. *bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen mündlichen, schriftlichen oder praktischen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.*
  2. *bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.*
- (3) *Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode und die Beurteilungskriterien bekanntzugeben.*
- (4) *Bei der Leistungsbeurteilung der Wahlmodule 1 (Künstlerische Praxis) und 2 (Angewandte Musikwissenschaft) hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.*

(5) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind. Für außercurriculare Wahlpakete gilt die Prüfungsordnung gemäß diesem Curriculum.“

9. § 11 lautet wie folgt:

**„§ 11 Akademischer Grad**

Den Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“, zu verleihen.“

10. Die Überschrift des § 12 lautet wie folgt:

„§ 12 Inkrafttreten“

11. § 12 erhält Absatzbezeichnung 1. Diesem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25.06.2026, 117. Stück Nr. 766, treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Philipp Zitzlsperger

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

## **767. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften (International Business & Economics)**

Das Curriculum für das Bachelorstudium Internationale Wirtschaftswissenschaften (International Business & Economics) an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.04.2025, 55. Stück, Nr. 548, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommissionen an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 05.05.2026 und an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 04.05.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17.05.2026)

1. § 8 Abs. 2 Z 4 lautet wie folgt:

„

<b>4.</b>	<b>Wahlmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung</b>	<b>SSSt</b>	<b>ECTS -AP</b>
<b>a.</b>	<b>VO Investition und Finanzierung</b> Einführung in Investition und Finanzierung: zahlungsstromorientierte Sichtweise, Methoden der Investitionsrechnung, Kapitalbeschaffung, Kapitalstrukturierung, Markteffizienz, Behavioral Finance	1	2
<b>b.</b>	<b>VU Investition und Finanzierung</b> Vertiefung und Erweiterung von Inhalten der VO, insbesondere Bewertung von Zahlungsströmen und Wertpapieren	1	1,5

<b>c.</b>	<b>PS Investition und Finanzierung (IWW)</b> Interaktive Behandlung ausgewählter Inhalte der VO und VU aus einer internationalen Perspektive anhand von Rechenaufgaben und Fallstudien	1	1,5
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden haben ein fundiertes Verständnis für Investition und Finanzierung und die Rolle von zahlungsstromorientierten Methoden in der Investitionsrechnung. Sie verstehen die Bedeutung von Kapitalbeschaffung, Kapitalstruktur und Finanzplanung in Unternehmen und können die Verbindungen zwischen diesen Bereichen aufzeigen. Dabei wissen Studierende insbesondere, welche Herausforderungen für Investition und Finanzierung sich aus einer internationalen Perspektive ergeben und wie Unternehmen auf diese Herausforderungen reagieren können. Sie können dieses Wissen auf praktische Problemstellungen anwenden und kritisch beurteilen.		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung der Pflichtmodule 1 und 2		

„

2. § 11 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls erfolgt auf eine der folgenden Arten:

1. bei einem Modul, das aus einer Vorlesung und einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei die positive Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist; ausgenommen davon sind die Module Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die globale Wirtschaft, Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung sowie Mathematik;
2. die Module Einführung in die Wirtschaftswissenschaften, Einführung in die globale Wirtschaft, Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung sowie Mathematik werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen;
3. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen dieser Lehrveranstaltungen.“

3. § 13 erhält die Absatzbezeichnung (1). Dem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25.06.2026, 117. Stück, Nr. 767 tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommissionen:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Heike Welte  
asso. Prof. Mag. Mag. Dr. Andreas Exenberger

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

## 768. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics

Das Curriculum für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – Management and Economics an der Fakultät für Betriebswirtschaft und der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11.04.2025, 44. Stück, Nr. 524, wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommissionen an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 05.05.2026 und an der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik vom 04.05.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 17.05.2026)

1. § 10 Abs. 1 Z 8 lautet wie folgt:

„

8.	Pflichtmodul: Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung	SSt	ECTSAP
a.	<b>VO Investition und Finanzierung</b> Einführung in Investition und Finanzierung: zahlungsstromorientierte Sichtweise, Methoden der Investitionsrechnung, Kapitalbeschaffung, Kapitalstrukturierung, Markteffizienz, Behavioral Finance	1	2
b.	<b>VU Investition und Finanzierung</b> Vertiefung und Erweiterung von Inhalten der VO, insbesondere Bewertung von Zahlungsströmen und Wertpapieren	1	1,5
c.	<b>PS Investition und Finanzierung</b> Vertiefung der Inhalte der VO und VU anhand von Aufgaben und Fallstudien	1	1,5
	<b>Summe</b>	<b>3</b>	<b>5</b>
	<b>Lernergebnisse:</b> Die Studierenden können <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlungen und Zahlungsströme zu verschiedenen Zeitpunkten bewerten und berechnen;</li> <li>• die relative Vorteilhaftigkeit verschiedener Finanzinvestitionen beurteilen;</li> <li>• Finanzierungsinstrumente im unternehmerischen Kontext einordnen und beurteilen</li> <li>• sich kritisch reflektierend mit Finanzprodukten und Finanzmärkten auseinandersetzen;</li> <li>• den Einfluss psychologischer Faktoren auf Finanzentscheidungen einschätzen.</li> </ul>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung der Pflichtmodule Einführung in die Betriebswirtschaft und Grundlagen der Volkswirtschaft		

„

2. § 12 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Leistungsbeurteilung eines Moduls erfolgt auf eine der folgenden Arten:

1. bei einem Modul, das aus einer Vorlesung und einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung besteht, durch eine Lehrveranstaltungsprüfung über die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung und eine Gesamtprüfung über den Stoff der Lehrveranstaltungen des Moduls, wobei die positive Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Voraussetzung für die Anmeldung zur Gesamtprüfung ist; ausgenommen

- davon sind die Module Einführung in die Betriebswirtschaft, Grundlagen der Volkswirtschaft, Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung sowie Mathematik;
2. die Module Einführung in die Betriebswirtschaft, Grundlagen der Volkswirtschaft, Grundlagen des Managements: Investition und Finanzierung sowie Mathematik werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen;
  3. bei einem Modul, das ausschließlich aus einer oder mehreren prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht, durch Lehrveranstaltungsprüfungen dieser Lehrveranstaltungen.“

3. § 14 erhält die Absatzbezeichnung (1). Dem wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25.06.2026, 117. Stück, Nr. 768 tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommissionen:

Ass.-Prof. Mag. Dr. Heike Welte  
asso. Prof. Mag. Mag. Dr. Andreas Exenberger

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## **769. Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften**

Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2014, 33. Stück, Nr. 537, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Juni 2024, 79. Stück, Nr. 883 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 13.4.2026, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 07.05.2026)

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

### **„Inhaltsverzeichnis**

- § 1 *Zuordnung des Studiums*
- § 2 *Zulassung*
- § 3 *Qualifikationsprofil*
- § 4 *Umfang und Dauer*
- § 5 *Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen*
- § 6 *Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung*
- § 7 *Pflichtmodule*
- § 8 *Dissertation*
- § 9 *Prüfungsordnung*
- § 10 *Akademischer Grad*
- § 11 *Inkrafttreten*

## § 12 Übergangsbestimmungen“

2. § 2 lautet wie folgt:

### „§ 2 Zulassung

- (1) *Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines anderen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus, welches sich von den Masterstudien gemäß Abs. 2 nicht wesentlich unterscheidet.*
- (2) *Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten die an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Innsbruck angebotenen Masterstudien. Über das Vorliegen eines anderen fachlich infrage kommenden Studiums entscheidet das Rektorat gemäß § 64 Abs. 4 UG.*
- (3) *Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von maximal 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.*
- (4) *Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreibbar erachtet wurde.“*

3. § 3 lautet wie folgt:

### „§ 3 Qualifikationsprofil

#### (1) Fachliche Qualifikationen

- *Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums verfügen sowohl über umfassende als auch hochspezialisierte Kenntnisse in den Bereichen ihrer Forschungsdisziplin und sind mit angrenzenden Wissensgebieten vertraut. Sie verfügen sowohl über das erforderliche Wissen als auch über die erforderlichen Fertigkeiten und Kompetenzen, um methodisch einwandfreie Lösungen für fachspezifische Fragen ihrer Forschungsdisziplin eigenständig zu erarbeiten und umzusetzen.*
- *Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.*
- *Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, Bereiche ihrer Forschungsdisziplin wissenschaftlich weiterzuentwickeln und zu beurteilen sowie die erworbenen Kompetenzen fächerübergreifend einzusetzen und so zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf internationalem Niveau beizutragen.*

#### (2) Allgemeine Qualifikationen

- *Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Kompetenz, ihr Wissen und Verstehen im Bereich ihrer Forschungsdisziplin und angrenzender Wissensbereiche selbstständig weiter- zu entwickeln. Sie verfügen über wissenschaftlich fundierte, durch Theorie und Methoden gestützte Schlüsselkompetenzen zur Problemlösung und sind befähigt, Ergebnisse der Forschung kritisch zu hinterfragen und in sozialer, wissenschaftlicher und/oder ethischer Hinsicht zu interpretieren.*
- *Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dient der Weiterentwicklung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien*

#### (3) Berufliche Qualifikationen

- *Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, planend und analysierend in*

*universitären und außeruniversitären (Forschungs-)Einrichtungen ihres Forschungsbereichs tätig zu werden. Als berufliche Tätigkeiten kommen vor allem wissenschaftliche und leitende Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Unternehmen und Institutionen infrage. Dazu zählt insbesondere auch Forschungs- und Lehrtätigkeit an Universitäten und anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen.“*

4. § 4 lautet wie folgt:

**„§ 4 Umfang und Dauer**

*Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften umfasst 180 ECTS-AP; das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.“*

5. § 5 lautet wie folgt:

**„§ 5 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen**

*Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:*

**Seminare (SE)** dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 10“

6. § 6 lautet wie folgt:

**„§ 6 Verfahren zur Vergabe der Plätze bei Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebeschränkung**

*Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:*

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwächst, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium gemäß Z 1 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien gemäß Z 1 und Z 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.“

7. § 7 lautet wie folgt:

**„§ 7 Pflichtmodule**

*(1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-AP zu absolvieren:*

1.	<b>Pflichtmodul: Konzept der Dissertation</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Es ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Dissertation zu verfassen. Diese Beschreibung umfasst die Fragestellung, Methodik, Ziele, Literatur und den Zeitplan des Vorhabens.</i>	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden haben nach gründlicher Recherche (relevante Literatur, Diskussion mit dem Dissertationskomitee und Fachleuten) ein schriftliches Konzept der Dissertation erarbeitet und stellen dieses einem Auditorium vor und verteidigen es im wissenschaftlichen Diskurs.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

2.	<b>Pflichtmodul: Generische Kompetenzen</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung zu absolvieren. Eine Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich „Gleichstellung und Gender“ wird empfohlen.</i>	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden verfügen über theoretische und praktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in ausgewählten Disziplinen, Methoden und allgemeinen Kompetenzen, die sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit befähigen und ihnen helfen, sich in ihren zukünftigen Tätigkeitsbereichen zu bewähren.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> keine		

3.	<b>Pflichtmodul: Wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Es sind eine oder mehrere Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-AP gemäß Festlegung in der Dissertationsvereinbarung als wissenschaftliche Grundlagen/Kernkompetenzen zum Dissertationsthema zu absolvieren.</i>	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden verfügen über Kernkompetenzen und Schnittstellenkenntnisse auf hohem fachlichem Niveau, die für die Durchführung der Dissertation benötigt werden.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul I		

4.	<b>Pflichtmodul: Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<i>Präsentation eigener Forschungsergebnisse im Rahmen von Gastvorträgen und/oder Konferenzen und/oder Progress-Reports und/oder Workshops und/oder Wettbewerben und/oder Zeitschriftenartikeln</i>	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden sind in der Lage, aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teilzunehmen.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul I		

5.	<b>Pflichtmodul: Seminar von Dissertantinnen und Dissertanten</b>	<b>SSt</b>	<b>ECTS-AP</b>
	<b>SE Seminar von Dissertantinnen und Dissertanten</b> <i>Präsentation und Diskussion des aktuellen Stands der Dissertation; kritische Auseinandersetzung mit der eigenen Arbeit und den Arbeiten anderer Dissertantinnen und Dissertanten</i>	2	5
	<b>Summe:</b>	2	5
	<b>Lernergebnisse:</b>		

	<i>Die Studierenden sind in der Lage, die eigene Dissertation mit anderen fachspezifischen Dissertationen in Beziehung zu setzen und die bisherige Forschung sowie weitere Forschungsziele anderen Dissertantinnen und Dissertanten in verständlicher Weise zu präsentieren und in Diskussionen zu reflektieren sowie aktuelle Entwicklungen in der jeweiligen Wissenschaft in die eigene Arbeit einzubeziehen.</i>
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> positiv absolviertes Pflichtmodul I

6.	<b>Pflichtmodul: Verteidigung der Dissertation (Defensio)</b>	SSSt	ECTS-AP
	<i>Studienabschließende öffentliche Verteidigung der Dissertation in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen und/oder Prüfern.</i>	-	5
	<b>Summe:</b>	-	5
	<b>Lernergebnisse:</b> <i>Die Studierenden sind in der Lage, ihre Ergebnisse fundiert darzulegen. Dabei stehen die Zusammenfassung und Vermittlung der Ergebnisse der Forschungsarbeit, die Darstellung des Wissenszuwachses für die Disziplin, ihr Nutzen für die Gesellschaft, die Bewertungs- und Methodenkompetenzen sowie die Präsentation im Vordergrund.</i>		
	<b>Anmeldungsvoraussetzungen:</b> positive Absolvierung aller anderen Module sowie der Dissertation		

„

8. § 8 lautet wie folgt:

**„§ 8 Dissertation**

- (1) *Im Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften ist eine Dissertation im Umfang von 150 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.*
- (2) *Die abgeschlossene Dissertation ist als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Aufsätzen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorie- und Methodenteil, Forschungsstand und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) zu verfassen.*
- (3) *Die Dissertation muss in elektronischer Form oder in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten Form eingereicht werden. Ihr ist eine eidesstattliche Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, dass die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis befolgt wurden.*
- (4) *Das Thema der Dissertation ist den Bereichen der Alten Geschichte, der Altorientalistik, der archäologischen Wissenschaften, der Europäischen Ethnologie und Empirischen Kulturwissenschaft, der Geschichtswissenschaften, der Kunstgeschichte, der Musikwissenschaft, der Peace and Conflict Studies oder der Philosophie zu entnehmen.*
- (5) *Die oder der Studierende hat ein Betreuungsteam, das aus mindestens zwei Betreuerinnen und/oder Betreuern besteht (Dissertationskomitee) vorzuschlagen und daraus eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als verantwortliche Hauptbetreuerin bzw. als verantwortlichen Hauptbetreuer zu benennen. Es ist zulässig, Betreuerinnen und Betreuer mit Ausnahme der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers aus fachverwandten Bereichen vorzuschlagen. In begründeten Einzelfällen können die Studierenden auch nur eine Betreuerin oder nur einen Betreuer vorschlagen.*
- (6) *Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerinnen bzw. die Betreuer der Dissertation der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerinnen bzw. die Betreuer gelten als*

*angenommen, wenn die Universitätsstudienleiterin oder der Universitätsstudienleiter diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.“*

9. § 9 lautet wie folgt:

**„§ 9 Prüfungsordnung**

- (1) Ein Modul, mit Ausnahme der Module 1, 4 und 6, wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.*
- (2) Die Leistungsbeurteilung des Moduls 1 erfolgt durch die Betreuerinnen bzw. die Betreuer. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.*
- (3) Die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der Module 2, 3 und 5 erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen. Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei*
  - 1. bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt;*
  - 2. bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.*

*Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn des Semesters die Prüfungsmethode (schriftlich und/oder mündlich, Prüfungsarbeit) und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.*

- (4) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Aktive Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs“ erfolgt durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer auf Basis eines von der bzw. von dem Studierenden abzufassenden Leistungsberichts.*
- (5) Die Leistungsbeurteilung des Moduls „Verteidigung der Dissertation (Defensio)“ hat in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, bestehend aus drei Prüferinnen bzw. Prüfern, zu erfolgen.*
- (6) Für Module und Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studien gewählt werden, gilt die Prüfungsordnung jenes Curriculums, aus dem sie übernommen sind. Für außercurriculare Wahlpakete gilt die Prüfungsordnung gemäß diesem Curriculum.“*

10. § 10 lautet wie folgt:

**„§ 10 Akademischer Grad**

*Den Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ bzw. „Doktor der Philosophie“, abgekürzt jeweils „Dr. phil.“ verliehen.“*

11. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:

- „(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25.06.2026, 117. Stück Nr. 769, treten mit 1. Oktober 2026 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.“*

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Dr. Philipp Zitzlsperger

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## 770. Änderung des Curriculums für das PhD Program Management (Doktoratsstudium)

Das Curriculum für das PhD Program Management (Doktoratsstudium) an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 31. März 2023, 43 Stück, Nr. 535, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 5. Februar 2025, 27 Stück, Nr. 321 wird wie folgt geändert:

(Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 03.02.26, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26.03.2026)

1. § 2 lautet wie folgt:

### „§ 2 Zulassung

- (1) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum PhD Program Management (Doktoratsstudium) gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich infrage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich infrage kommenden Fachhochschul-Diplomstudiengangs oder Fachhochschul-Masterstudiengangs oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Umfang von max. 30 ECTS-Anrechnungspunkten (im Folgenden: ECTS-AP) vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind.
- (2) Jedenfalls als fachlich infrage kommende Studien gelten an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck absolvierte Masterstudien oder Diplomstudien.
- (3) Zusätzlich ist als qualitative Zulassungsbedingung ein Dissertationskonzept erforderlich, das von einer in sinngemäßer Anwendung des § 21 Studienrechtliche Bestimmungen von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zu bildenden Kommission als fachlich geeignet sowie als betreubar erachtet wurde.“

2. § 3 lautet wie folgt:

### „§ 3 Qualifikationsprofil

- (1) Das PhD Program Management (Doktoratsstudium) dient der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) können einen originären, selbstständigen Beitrag zur Weiterentwicklung des Fachs leisten. Dies umfasst insbesondere die Kompetenz,
  - im Feld der Dissertation auf dem aktuellen Stand der Forschung fachlich zu urteilen,
  - die methodologischen Grundlagen der Forschung im Feld der Dissertation zu reflektieren,
  - wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, die den internationalen Qualitätsstandards doppelt blind begutachteter Publikationen des jeweiligen Forschungsfelds entsprechen,
  - die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden,
  - Forschungsprozesse eigenständig zu organisieren und durchzuführen sowie in Forschungsteams tätig zu sein,
  - Nahtstellen mit verwandten Forschungsgebieten im Feld der Dissertation zu erkennen und Bezüge zu diesen herzustellen,

- die Implikationen der eigenen Forschung im Hinblick auf die ethischen, sozialen, genderbezogenen und gesellschaftlichen Voraussetzungen und Konsequenzen zu reflektieren,
  - die eigenen Forschungsergebnisse im wissenschaftlichen Diskurs und in der Kommunikation mit Fachleuten aus der betrieblichen Praxis sowie mit interessierten Laiinnen und Laien darzustellen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management (Doktoratsstudium) finden ihr berufliches Tätigkeitsfeld insbesondere
- an Universitäten,
  - in Forschungsinstitutionen und anderen postsekundären Bildungseinrichtungen,
  - in Forschungsabteilungen öffentlicher und privater, nationaler und internationaler Institutionen.

Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen des PhD Program Management für die Übernahme von Führungspositionen in Organisationen, die den analytischen Umgang mit wissenschaftlichem Wissen erfordern, qualifiziert.“

3. § 6 lautet wie folgt:

#### **„§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Teilungszahlen**

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen:

Seminare (SE) dienen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten, Methoden und Techniken eines oder mehrerer Fachgebiete samt Präsentation und Diskussion von Beiträgen der Studierenden. Teilungszahl: 20.“

4. § 9 lautet wie folgt:

#### **„§ 9 Dissertation**

- (1) Im PhD Program Management (Doktoratsstudium) ist eine Dissertation im Umfang von 147,5 ECTS-AP abzufassen. Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient.
- (2) Die Dissertation kann als Monographie oder als inhaltlich zusammenhängende Sammlung von wissenschaftlichen Beiträgen mit einem Rahmentext bestehend aus Theorierahmen und Schlussfolgerungen („kumulative Dissertation“) eingereicht werden.
- (3) Für kumulative Dissertationen gelten folgende Bestimmungen:
1. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Beiträgen, denen ein eigenständiger Text („Synopsis“) vorangestellt wird, der die Beiträge im Gesamtkontext der Literatur des jeweiligen Forschungsfelds verortet und in Hinblick auf die relevanten theoretischen und methodologischen Implikationen und Voraussetzungen reflektiert. Dieser Text muss in Alleinautorschaft verfasst worden sein.
  2. Mindestens ein Beitrag muss bei einer anerkannten referierten Zeitschrift mindestens zur Wiedereinreichung ("re-submit") akzeptiert sein. Die Zeitschrift muss mindestens der Kategorie B des relevanten VHB-Teilrating für wissenschaftliche Zeitschriften, der Kategorie 3 des Academic Journal Guide oder einer äquivalenten Rangstufe eines anderen anerkannten Rankings von Fachzeitschriften, das vom Betreuungsteam in Abstimmung mit der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter festzulegen ist, entsprechen. Es zählt das zum Zeitpunkt der Erst-Einreichung des Beitrags bei der Zeitschrift aktuelle Rating der Zeitschrift.
  3. Die Akzeptierung zur Wiedereinreichung eines Beitrags gemäß Z 2 kann durch die Annahme eines Beitrags zur Veröffentlichung in einer Zeitschrift mindestens der Kategorie C des relevanten VHB-Teilrating für wissenschaftliche Zeitschriften, der Kategorie 2 des Academic Journal Guide oder einer äquivalenten Rangstufe eines anderen anerkannten Rankings von Fachzeitschriften, das vom Betreuungsteam in Abstimmung mit der Universitätsstudienleiterin bzw. dem Universitätsstudienleiter festzulegen ist, ersetzt werden.

4. Entsprechend der Publikationskultur im Forschungsfeld der Dissertation kann die Akzeptierung eines Beitrags zur Wiedereinreichung gemäß Z 2 durch die Annahme zur Veröffentlichung in Proceedings einer international anerkannten sowie einschlägigen wissenschaftlichen Konferenz mit anerkanntem Ranking analog zu Z 2 ersetzt werden.
  5. Mindestens einer der eingereichten Beiträge muss in Alleinunterschrift verfasst worden sein.
  6. Für Beiträge, die nicht in Alleinunterschrift verfasst sind, ist der Eigenanteil des/der Studierenden darzulegen und von den jeweiligen Ko-Autoren bzw. Ko-Autorinnen zu bestätigen. Die Darlegung ist der Dissertation beizulegen.
- (4) Eine monografische Dissertation ist eine wissenschaftliche Einzeldarstellung, die die Bearbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung zum Gegenstand hat. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert gekennzeichnet und zuzuordnen sind.
- (5) Das Thema der Dissertation muss aus dem Themenbereich der Betriebswirtschaft oder der Wirtschaftspädagogik stammen.
- (6) Die Auswahl des Betreuerinnen- bzw. Betreuerenteams sowie die Themenwahl erfolgt gemäß § 26 des Satzungsteils der Studienrechtlichen Bestimmungen der Universität Innsbruck (i.d.g.F.).“

*5. Dem § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

- „(5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 25.06.2026, 117. Stück, Nr. 770 tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Heike Welte

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## **771. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Organization Studies**

Das Curriculum für das Masterstudium Organization Studies an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02.04.2024, 34. Stück, Nr. 644, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 03.06.2026, 89. Stück, Nr. 651, wird wie folgt berichtigt:

*Die Überschrift des § 10 Abs. 3 lautet wie folgt:*

- „(3) Wahlmodule gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 bis 3:“

Für die Curriculum-Kommission:  
Ass.-Prof. Mag. Dr. Heike Welte

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## 772. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Chemie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Chemie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 19.05.2025, 63. Stück, Nr. 614 wird wie folgt berichtigt:

*Die Lernergebnisse des § 8 Abs. 1 Z 10 lauten wie folgt:*

**„Lernergebnisse:**

Die Studierenden sind in der Lage,  
anorganische Verbindungen der Haupt- und Nebengruppenelemente zu synthetisieren und dabei verschiedene präparative Arbeitstechniken anzuwenden, eine Auswahl von geeigneten ausgewählten Synthesemethoden und Reaktionsbedingungen zu treffen, Laborglasgeräte und -chemikalien richtig handzuhaben, Filtrations-, Destillations-, Extraktions- und Trocknungsverfahren durchzuführen sowie die Synthese von anorganischen Verbindungen mittels festkörper-chemischer Methoden durchzuführen, einschließlich der Auswahl von geeigneten Synthesemethoden und -bedingungen, der Handhabung von Apparaturen zur Festkörperreaktion, der Durchführung von Kristallisationen und Trocknungsverfahren sowie der Charakterisierung und Identifizierung der erhaltenen Verbindungen mittels geeigneter Analyseverfahren.“

Für die Curriculum-Kommission:  
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Zemann

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## 773. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Pharmazie

Das Curriculum für das Bachelorstudium Pharmazie an der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 12. Juni 2026, 103. Stück, Nr. 706 wird wie folgt berichtigt:

*Die Anmeldungsvoraussetzungen des § 9 Abs. 1 Z 12 lauten wie folgt:*

„

<b>Anmeldungsvoraussetzung/en:</b> positive Beurteilung von Pflichtmodul 4
--

“

Für die Curriculum-Kommission:  
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Andreas Zemann

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---

## 774. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Soziologie

Das Curriculum für das Masterstudium Soziologie an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 10. Juni 2026, 94. Stück, Nr. 697 wird wie folgt berichtigt:

*In § 8 Abs. 3 Z 13 lautet der Lehrveranstaltungstitel 2. b. wie folgt:*

„2. b. SE Soziale Ungleichheit (2 SSt, 5 ECTS-AP)“.

## **775. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für den Universitätslehrgang Universitätsstudiengang Library and Information Studies**

Das Curriculum für den Universitätslehrgang Universitätsstudiengang Library and Information Studies an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 5. Mai 2026, 60. Stück, Nr. 538 wird wie folgt berichtigt:

*1. § 6 lautet wie folgt:*

### **„§ 6 Prüfungsordnung**

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module (Modulprüfung) erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen.
- (2) Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden, wobei bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen die Beurteilung aufgrund von mindestens zwei schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Methode der Leistungsbeurteilung und die Beurteilungskriterien festzulegen und bekanntzugeben.
- (4) Die Leistungsbeurteilung des Pflichtmoduls „Berufspraxis“ erfolgt durch die Lehrgangsleitung auf Basis eines von den Studierenden zu erstellenden Praktikumsberichts inklusive Nachweise der Praktikumsstellen. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung hat „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.“

*2. § 10 Abs. 2 lautet wie folgt:*

- „(2) Studierende, die den Universitätslehrgang Library and Information Studies, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. April 2019, 29. Stück, Nr. 376, an der Universität Innsbruck vor dem 01.10.2023 begonnen haben, sind ab diesem Zeitpunkt berechtigt, den Universitätsstudiengang bis längstens 30.09.2026 abzuschließen.“

## **776. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft**

Das Curriculum für das Masterstudium Vergleichende Literaturwissenschaft an der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 27. Mai 2026, 81. Stück, Nr. 642 wird wie folgt berichtigt:

*Satz 1 der Modulbeschreibung des § 7 Abs. 2 Z 4 lautet wie folgt:*

„Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und dem Erwerb von Zusatzqualifikationen eine Praxis im Umfang von 10 ECTS-AP (bzw. 250 Stunden, davon 240 Praxisstunden und 10 Stunden für das Verfassen eines Berichts), absolvieren.“

Für die Curriculum-Kommission:  
ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Beatrix Schönherr

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

## **777. Berichtigung der Verlautbarung des Curriculums für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)**

Das Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) als gemeinsames Studium der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein, der Pädagogischen Hochschule Tirol, der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, der Universität Innsbruck und der Universität Mozarteum Salzburg (Standort Innsbruck) an der Fakultät für LehrerInnenbildung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. Dezember 2025, 20. Stück, Nr. 189 wird wie folgt berichtigt:

*1. Teil 1 § 12 Abs. 1 lautet wie folgt:*

„(1) Die Studieneingangs- und Orientierungsphase findet im ersten Semester des Studiums statt. Sie umfasst die Vorlesung Bildung, Schule und Gesellschaft, VO2, 2 ECTS-AP (Pflichtmodul 1) und in jedem der gewählten Unterrichtsfächer bzw. Spezialisierungen die Lehrveranstaltungen der folgenden Liste:

	<b>LV-Typ</b>	<b>ECTS-AP</b>
<b>Bewegung und Sport</b>		
1.a. Anatomie	VO1,5	3
<b>Biologie und Umweltbildung</b>		
1.d. Evolution und Systematik: Mikroorganismen und Pflanzen	VO2	3
<b>Chemie</b>		
1.b. Chemisches Rechnen	VO2	3
<b>Deutsch</b>		
1.a. Überblick Germanistik	VO2	3
<b>Digitale Grundbildung und Informatik</b>		
1.a. Einführung in die Digitale Grundbildung	VO2	3
<b>Englisch</b>		
6.a. Einführung in die synchrone englische Sprachwissenschaft	VO2	3
<b>Ernährung und Haushalt</b>		
1.a. Ernährungswissenschaften I	VO2	3
<b>Ethik</b>		
1.a. Einführung in die Philosophie	VO2	3
<b>Französisch</b>		
1. Einführung in die Französisch: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Geographie und wirtschaftliche Bildung</b>		
1.a. Wissenschaftliche Grundlagen der Geographie	VO2	3
<b>Geschichte und Politische Bildung</b>		
4.b. Basiswissen Österreichische Geschichte	VO2	3
<b>Griechisch</b>		
1.b. Meisterwerke der griechischen Literatur	VO2	3
<b>Instrumentalmusik</b> (nur mit Musik kombinierbar)		

3.a. Musik und Medizin	VO1	1
4.a. Einführung Instrumental- und Gesangspädagogik	VO1	1
<b>Islamische Religion</b>		
1.b. Einführung in die Koranwissenschaften	VO2	3
<b>Italienisch</b>		
1. Einführung in die Italianistik: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Katholische Religion</b>		
1.c. Einführung in den Glauben der Kirche	VO2	3
<b>Kunst und Gestaltung</b>		
1.a. Kunst-, Bild- und Architekturgeschichte I	VO2	2
2.a. Einführung Fachdidaktik Kunst und Gestaltung	VO2	2
<b>Latein</b>		
1.b. Meisterwerke der römischen Literatur	VO2	3
<b>Mathematik</b>		
1.a. Grundlagen Mathematik Lehramt	VO2	3
<b>Musik</b>		
1.a. Musikgeschichte Überblick 1	VO2	2
6.a. Einführung Musikpädagogik	VO2	2
<b>Physik</b>		
1.a. Mathematische Methoden der Physik für Lehramtsstudierende I	VO2	3
<b>Russisch</b>		
1.b. Slawische Sprachen und Kulturen in Europa	VO2	3
<b>Spanisch</b>		
1. Einführung in die Hispanistik: Inhalte – Konzepte – Arbeitstechniken	VO2	3
<b>Technik und Design</b>		
3.c. Technik & Design	VO2	3
<b>Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung</b>		
1.a. Deutsch als Zweitsprache und sprachliche Bildung in der Schule	VO2	3
<b>Inklusive Pädagogik</b>		
1.a. Einführung in Inklusive Pädagogik in einer pluralistischen Gesellschaft	VO2	3

2. Die Lernergebnisse in Teil III Abschnitt 4 § 3 Abs. 2 Z 3 lauten wie folgt:

„**Lernergebnisse:**

ad a.: Die Studierenden können literatur- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge und Rezeptionswege der älteren deutschen Literaturepochen am Beispiel repräsentativer Autorinnen und Autoren, Werke und Gattungen benennen und beschreiben.

ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, deutsche literarische Texte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen und im Kontext der aktuellen Forschungsdiskussion selbstständig zu analysieren, zu interpretieren, zu vergleichen und kritisch zu beurteilen; Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens korrekt anzuwenden und einzusetzen.“

3. Die Semesterstundenanzahl in Teil III Abschnitt 16 § 3 Abs. 2 Z 9 lit. a lautet „1“.

4. Die Lernergebnisse in Teil III Abschnitt 22 § 3 Abs. 3 Z 3 lauten wie folgt:

„**Lernergebnisse:**

ad a.: Die Studierenden können literarische Texte selbstständig analysieren, wenden dabei gängige Theorien und etablierte Methoden an und können die Ergebnisse entsprechend präsentieren.

ad b.: Die Studierenden sind in der Lage, die Ergebnisse ihrer Beschäftigung mit einem konkreten Thema entsprechend den fach einschlägigen Konventionen in Wort und Schrift zu präsentieren.“

*5. Die Lernergebnisse in Teil III Abschnitt 24 § 4 Z 7 lauten wie folgt:*

**„Lernergebnisse:**

ad a.: Die Studierenden können die Bedeutung des Bildungsauftrags von Technik und Design erkennen und die fachliche Spezifik sowie die Anforderungen des Systems Schule reflektieren.

ad b.: Die Studierenden können sich innerhalb der wichtigsten fachdidaktischen Theorien, Methoden und Konzepte orientieren, fachrelevantes Wissen und fachrelevante Fertigkeiten fachdidaktisch rekonstruieren und ein aktuelles Fachverständnis unter Berücksichtigung der Fachgeschichte entwickeln.

ad c.: Die Studierenden können die Bedeutung von Kreativität in Lehr/Lernprozessen im Bereich Technik, Digitalisierung, Gestaltung erkennen und diese durch fachdidaktisch differenzierte Problemstellungen anregen.“

Für die Curriculum-Kommission:  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Suzanne Kapelari

Für den Senat:  
Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer

---